Markt Weiler-Simmerberg
www.weiler-simmerberg.de

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Marktes Weiler-Simmerberg (Vorkaufssatzung) „Brand- und Katastrophenschutz in Weiler im Allgäu" vom 12.12.2022

Vorwort

Gemäß Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 1
Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen werden gemäß § 2 dieser Satzung vom Markt Weiler-Simmerberg städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.
Hierzu gehören insbesondere

- die Sicherstellung des Standortes Brand- und Katastrophenschutz in Weiler im Allgäu
- der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Einrichtung Feuerwehrhaus Weiler im Allgäu
- die Zuwegung zu den Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes

- die Sicherstellung und Erweiterung der Stellplätze für Fahrzeuge und Mitarbeiterfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes.

§ 2
Geltungsbereich/Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung umfasst die Grundstücke FlNrn. 88, 88/3, 88/7, 88/8, 93, 93/1, 93/3, 94, 95, 96, 97/2, Gemarkung Weiler im Allgäu, welche in dem beiliegenden Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten markierten Grundstücke.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Dem Markt Weiler-Simmerberg steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.
(2) Die Eigentümer|innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Markt Weiler-Simmerberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
(3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, 12.12.2022
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

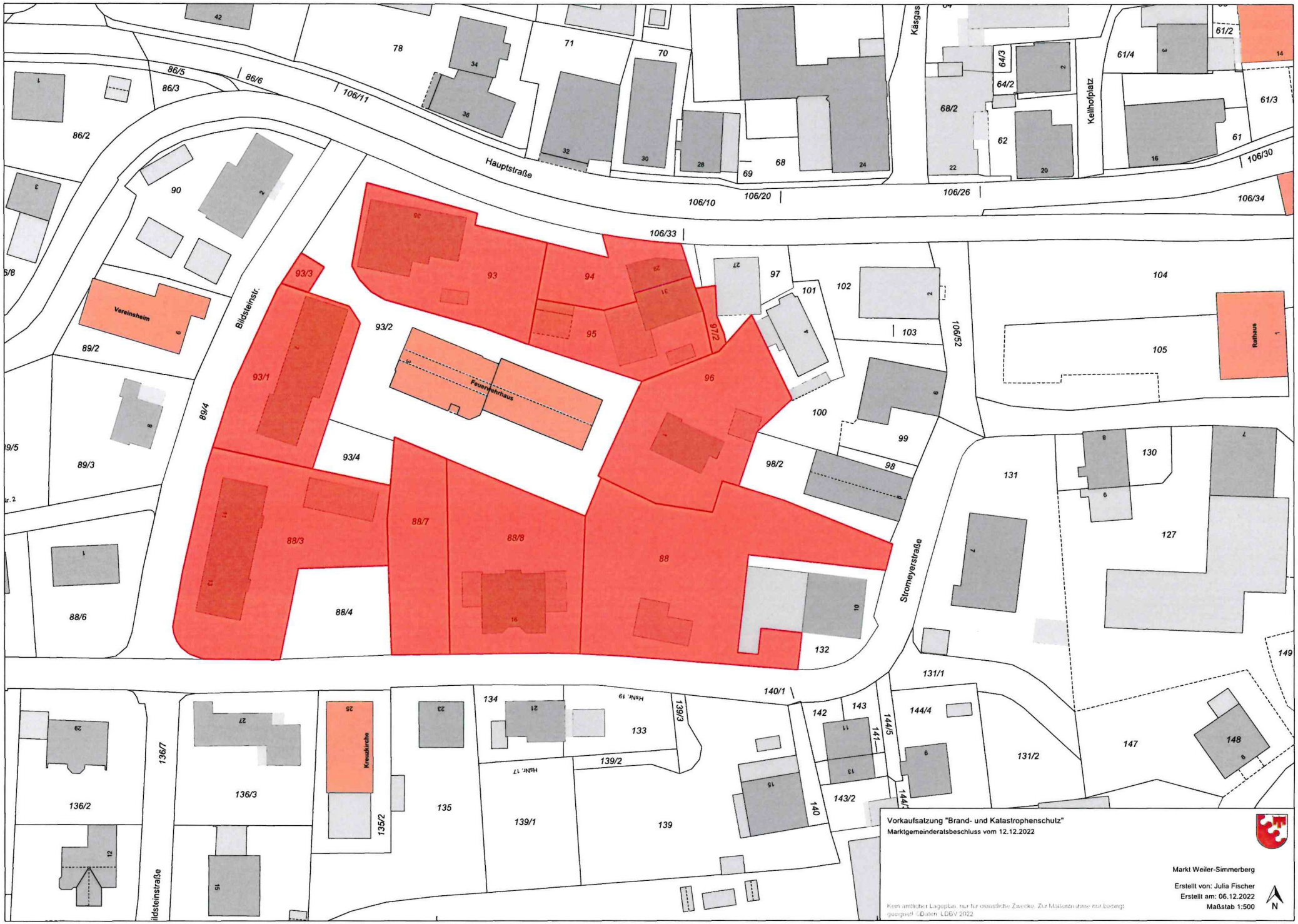

Vorkaufsatzung "Brand- und Katastrophenschutz"
Marktgemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022

Markt Weiler-Simmerberg

Erstellt von: Julia Fischer
Erstellt am: 06.12.2022
Maßstab 1:500

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGBV 2022